

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS**

#### **– Drucksache 14/9789 –**

### **Situation von Transidenten in Recht und Gesellschaft**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Transidenten sind Menschen, die sich in Bezug auf ihre Körperwahrnehmung und ihre geschlechtliche Identität anders definieren, als es die herkömmliche Zuordnung aufgrund ihres biologischen Geschlechts besagt. Anstelle des bisher dafür üblicherweise verwendeten Begriffs „Transsexualität“ wird im Folgenden – abgesehen von Zitaten – der Begriff „Transidentität“ verwendet, um der – unzutreffenden – Assoziation zu begegnen, es handele sich um eine spezielle Form der Sexualität oder um besondere sexuelle Präferenzen.

Am 10. September 1980 trat das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen, das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das TSG galt damals nicht nur europa-, sondern weltweit als fortschrittlich. Es hatte vielfach Vorbildfunktion für ähnliche Gesetzgebungen in anderen Staaten, muss jedoch heute als veraltet betrachtet werden. Die „EntschlieÙung zur Diskriminierung von Transsexuellen“ des Europäischen Parlaments (Bundestagsdrucksache 11/5330) orientiert sich in medizinischen Aspekten im Wesentlichen am Vorbild Deutschland, geht allerdings in ihren soziokulturellen Forderungen über jenes hinaus.

Das TSG war bereits zum Zeitpunkt seiner Einführung nicht unumstritten. So hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum TSG festgestellt, es fehlten „... differenzierte Lösungen, ausreichende Erkenntnisse aus Untersuchungen im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie Zusammenstellungen über die Auswirkungen der rechtlichen Zuordnung zum Gegengeschlecht“ (Bundestagsdrucksache 8/2947).

Aus heutiger Sicht ist eine Reform des TSG aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen traten von Anfang an große Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis auf. Zum anderen berücksichtigt es nicht die Tatsache, dass sich die Geschlechtsidentität in vielen Fällen nicht bipolar beschreiben lässt, sondern Zwischenstufen zwischen den Polen männlich und weiblich (Zisidentität) sehr viel häufiger vorkommen als früher angenommen. Des Weiteren betrifft das geltende TSG die Gültigkeit von Menschenrechten für die Betroffenen und steht somit im Widerspruch zur begrüÙenswerten Entwicklung der Konsolidierung und Umsetzung von Menschenrechten auf europäischer

Ebene. Vor allem in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG), in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 GG sowie den besonderen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 GG wird eingegriffen.

Das im TSG verlangte Gutachterverfahren dient in der gängigen medizinischen Praxis als Legitimation für eine weit reichende psychiatrische Zwangsbehandlung. Dabei wird auf die „Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen“ (Becker, S. et. al.: Standards zur Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen. Z. f. Sexualforsch. 10/1997, S. 147 bis 156) Bezug genommen. Der Indikationsstellung zur Hormonbehandlung und zu „geschlechtsangleichenden“ Operationen, die eine der Voraussetzungen für eine Personenstandsänderung nach § 8 TSG sind, geht eine therapeutische Begleitung voraus, die in der Regel 1 Jahr oder länger dauert. Die Aufgabe der psychiatrischen Zwangsbehandlung besteht darin, Transidentität differentialdiagnostisch eindeutig nachzuweisen. Dies ist insofern kritisch zu hinterfragen, als eine solche Diagnose die Existenz einer Definition von Geschlecht voraussetzt, dessen also, wie sich ein „Mann“ bzw. eine „Frau“ auf der psychischen bzw. Verhaltensebene manifestieren. Eine solche existiert jedoch nicht absolut, sondern sie ist stets Ausdruck der jeweiligen gesellschaftlichen Konvention über das „Männliche“ bzw. „Weibliche“, die – in der heutigen Zeit zumal – eine große Variabilität einschließt.

Die Indikation zur Hormonbehandlung verlangt von den Betroffenen „... das Leben in der gewünschten Geschlechterrolle mindestens 1 Jahr lang kontinuierlich zu erproben (so genannter Alltagstest)“ (in: Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen, Becker 1997). Ohne Hormongaben oder andere eventuell notwendige medizinische Maßnahmen wie Epilation bei Transfrauen oder Brustreduktion bei Transmännern, die das äußerliche Erscheinungsbild dem Identitätsgeschlecht anpassen könnten, sollen Transsexuelle selbstbewusst im Alltag, am Arbeitsplatz, in der Familie, auf der Straße im anderen Geschlecht auftreten und leben lernen. Dies ist in vielen Fällen schlicht unmöglich. Die betreffenden Personen empfinden sich als verkleidet, unbeholfen und werden auch von der Außenwelt als irritierend wahrgenommen. Ohne vorherige Vornamensänderung verfügen die Transsexuellen nicht über Ausweispapiere, die zur Rechtfertigung und Erklärung der besonderen Lebenssituation gegenüber Dritten notwendig wären. Arbeitsplatz-, Wohnungsverlust und sozialer Abstieg sind nicht selten. Der Alltagstest in seiner jetzigen Form muss als verfehlt gelten, da er die Konfliktsituationen, in denen sich Transidenten befinden, verschärft statt sie zu entschärfen (Clemmensen, L. H.: The „Real-life Test“ for Surgical Candidates, in: Blanchard/Steiner, Clinical Management of Gender Identity Disorders in Children and Adults, American Psychiatric Press 14, 1990, S. 121 bis 135).

Die vielfältigen sozialen Probleme und die damit verbundenen Folgewirkungen, wie entgangene Steuereinnahmen, fehlende Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Kosten für die Zwangstherapie im Rahmen des Gutachterverfahrens und für die Behandlung von Folgeschäden medizinischer Maßnahmen, für Langzeitkrankschreibungen und Frühverrentung verursachen nach Berechnungen der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität enorme volkswirtschaftliche Schäden.

Die „Kleine Lösung“ der Vornamensänderung impliziert mannigfaltig konkrete Probleme in der Praxis, da sich der Personenstand nicht geändert hat. Es gibt Konflikte im Strafvollzug, im Krankenhaus, mit Behörden, bei Personenkontrollen, auf Auslandsreisen oder mit Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen, weil das in den Dokumenten vermerkte Geschlecht im Gegensatz zum gelebten Geschlecht steht. Zwar werden Lösungen regelmäßig im Einzelfall entweder unbürokratisch oder per Gerichtsentscheid herbeigeführt, in jedem Falle obliegt es jedoch den Transidenten selbst, sich individuell für ihre Menschenrechte einzusetzen, sie zum Teil erstmals zu erwirken oder im Notfall unter Einsatz privater Finanzressourcen vor Gericht einzuklagen.

Das gültige TSG berücksichtigt nicht bzw. unzureichend, wie sich Transidenten selbst sehen und in welchem Maße sie sich im individuellen Fall als dem

anderen Geschlecht zugehörig begreifen. Grundlage des TSG ist hingegen die gesellschaftliche Normierung des Geschlechtsverständnisses als bipolar, die Uneindeutigkeiten in der Geschlechtszuweisung sanktioniert – beispielsweise in Form des Verbots geschlechtsuneindeutiger Vornamen und des Zwangs zu operativen Maßnahmen, die „eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ herstellen sollen und Voraussetzung sind für eine Personenstandsänderung nach § 8 TSG. Gesellschaft und Gesetzgeber zwingen damit transidentischen Menschen unreflektiert überkommene Vorstellungen über den Zusammenhang zwischen Körper und geschlechtlicher Identität auf. Dieser wird keineswegs von allen Transidenten in gleicher Weise sondern durchaus individuell verschieden gesehen. Transidenten haben durchaus unterschiedliche Vorstellungen davon, welche chirurgischen Eingriffe für ihr jeweiliges individuell-persönliches Verständnis vom „Mann-Sein“ oder „Frau-Sein“ unabdingbar notwendig sind und welche nicht. Der Zwang zur Transformationsoperation nach § 8 TSG für Menschen, die ihren Personenstand ändern wollen, ist menschenrechtlich problematisch und international umstritten.

Ein gravierendes Problem stellt auch die Tatsache dar, dass sich in vielen Fällen die Krankenkassen weigern, die Kosten für bestimmte chirurgische Leistungen zu übernehmen, weil medizinisch-naturwissenschaftlich nicht geklärt sei, was das jeweilige Geschlecht ausmache. Dies ist jedoch vor allem eine Frage des jeweiligen gesellschaftlichen Verständnisses von Geschlecht und nicht primär eine medizinisch-naturwissenschaftliche Frage.

Die hier dargestellten Probleme, die sich aus der Konstruktion des TSG und seiner Handhabung in der Praxis ergeben, verdeutlichen sowohl die vorhandenen Informations- und Wissenslücken als auch den Handlungsbedarf.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragen betreffen Regelungen des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654). Demzufolge wird bei der Beantwortung dessen Sprachgebrauch zugrunde gelegt. Den Begriff des „Transidenten“ kennt das TSG nicht. Dies vorausgeschickt, beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Anträge nach

- a) § 1 TSG und
- b) § 8 TSG

wurden bei den Amtsgerichten seit Einführung des Gesetzes gestellt (bitte nach Jahren und getrennt nach Mann-zu-Frau sowie Frau-zu-Mann-Transidenten auflisten)?

2. Wie viele Entscheidungen nach

- a) § 1 TSG und
- b) § 8 TSG

wurden im Sinne der/des Antragstellenden gefällt?

3. Wie viele Verfahren nach

- a) § 1 TSG und
- b) § 8 TSG

wurden abgelehnt oder gegen das Ansinnen der/des Antragstellenden entschieden?

## 4. Wie viele Anträge nach

- a) § 1 TSG und
- b) § 8 TSG

wurden von den Antragstellenden wieder zurückgezogen und welche Gründe wurden dafür genannt?

Für die Jahre 1981 bis 1990 liegen Erkenntnisse aus der Untersuchung „Betrachtungen über zehn Jahre Transsexuellengesetz“ von Osburg/Weitze, Recht und Psychiatrie 1993, S. 94 ff., vor.

Danach wurden

683 Anträge nach § 1 TSG,  
733 Anträge nach § 8 TSG gestellt,

562 Anträge nach § 1 TSG,  
692 Anträge nach § 8 TSG stattgegeben,

74 Anträge nach § 1 TSG,  
26 Anträge nach § 8 TSG abgelehnt und

22 Anträge nach § 1 TSG,  
6 Anträge nach § 8 TSG zurückgenommen.

Die Entwicklung ab 1991 lässt sich derzeit nur aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte ablesen. Danach ergibt sich folgende Übersicht (Verfahren nach § 1 und § 8 TSG, 1991 bis 1994 nur alte Bundesländer):

1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
265	311	389	435	400	457	447	507	541	722

## 5. Welche Kosten verursacht das TSG-Verfahren nach

- a) § 1 TSG
- b) § 8 TSG

der antragstellenden Person durchschnittlich?

Im Verfahren vor dem Amtsgericht nach § 1 und § 8 TSG wird jeweils das Doppelte der vollen Gebühr (§ 128a Abs. 1 Nr. 1 der Kostenordnung – KostO –) erhoben. Bei einem Geschäftswert in Höhe von 3 000 Euro (§ 128 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 2 KostO) sind das je 52 Euro. Zusätzlich werden Auslagen (z. B. für die Entschädigungen von Sachverständigen) erhoben (§ 137 Nr. 6 KostO in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen).

Angaben über die Höhe der durchschnittlich entstehenden Gesamtkosten liegen der Bundesregierung nicht vor.

## 6. Ist der Bundesregierung die durchschnittliche Verfahrensdauer nach

- a) § 1 TSG
  - b) § 8 TSG
- bekannt?

Wenn ja, wie beurteilt sie diese?

Angaben zur Verfahrensdauer werden bei den Amtsgerichten nicht erhoben.

7. Wie bewertet die Bundesregierung
- a) den Alltagstest und
  - b) den Zwang zur psychiatrischen Behandlung und Diagnostik
- als Voraussetzung für die Erstellung der Diagnose Transidentität sowie für die hormonelle und operative Behandlung?

Das Transsexuellengesetz verlangt in § 4 Abs. 3 TSG und in § 9 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 TSG eine Begutachtung durch zwei Sachverständige. Die Sachverständigenbegutachtung kann auch den sog. Alltagstest als Erkenntnismittel umfassen. Bei der Begutachtung handelt es sich um ein anerkanntes Mittel zur Sachverhaltsaufklärung, das gerade auch vor dem Hintergrund der erstrebten Rechtsfolge einer Vornamensänderung oder der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit einen verhältnismäßigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) darstellen dürfte.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass für unverheiratete Transidenten, die unter die Regelungen nach §§ 1 bis 7 TSG fallen, de facto ein Eheverbot besteht, da im Falle einer Eheschließung die Vornamensänderung automatisch unwirksam wird?

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG, wonach die Entscheidung der Vornamensänderung durch eine Eheschließung unwirksam wird, enthält kein Eheverbot. Ein Eheverbot wäre nur dann anzunehmen, wenn es dem Betroffenen nach einer Vornamensänderung für die Zukunft verwehrt wäre, eine Ehe zu schließen.

9. Hält die Bundesregierung dieses Eheverbot als mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, dies zu ändern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie beurteilt es die Bundesregierung, dass bei verheirateten Transidenten, die unter die Regelungen nach §§ 1 bis 7 TSG fallen, bereits bestehende Ehen nicht geschieden werden?

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass aus identitätspositivistischer Sicht gleichgeschlechtliche Ehen in Deutschland bereits bestehen?

Da die Betroffenen bis zum Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit (§§ 8 bis 12 TSG) trotz der Vornamensänderung weiter dem ursprünglichen Geschlecht angehören, ist die Auflösung einer bestehenden Ehe bei Verfahren nach den §§ 1 bis 7 TSG nicht geboten. Im Übrigen beurteilt die Bundesregierung die tatsächliche Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen nicht aus „identitätspositivistischer Sicht“.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass für Transidenten, die unter die Regelungen nach §§ 1 bis 7 TSG fallen, de facto das Verbot besteht, eigene Kinder zu zeugen oder zu gebären, da sonst die Vornamensänderung mit der Geburt des Kindes von Amts wegen rückgängig gemacht wird?

Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG hindern gerade nicht die Fortpflanzung, sondern knüpfen an die Geburt eines Kindes des Antragstellers lediglich die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Namensänderung. Das Gesetz statuiert damit kein Fortpflanzungsverbot.

12. Hält die Bundesregierung das Fortpflanzungsverbot als mit den Grund- und Menschenrechten vereinbar?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, dies zu ändern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Regelung mit Artikel 6 GG vereinbar, derzufolge ein Antrag auf Personenstandsänderung nach §§ 8 bis 12 TSG von den Gerichten nur unter der Voraussetzung angenommen wird, dass eine vorher bestehende Ehe auch dann geschieden sein muss, wenn der Wille des Paares besteht, die Verantwortungsgemeinschaft fortzusetzen?

Artikel 6 GG liegt das Grundbild der bürgerlich-rechtlichen Ehe zugrunde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind gleichgeschlechtliche Verbindungen aus dem Ehebegriff ausgeschlossen. Die Konsequenz der „großen Lösung“ nach § 8 TSG ist die Zuordnung zum anderen Geschlecht. Will ein Ehepartner diesen Weg gehen, würde sich eine gleichgeschlechtliche Verbindung ergeben, die aber vom verfassungsrechtlich geschützten Ehebegriff ausgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

14. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, verheirateten bzw. verlebtenpartnern Transidenten, die eine Personenstandsänderung nach § 8 TSG anstreben, die Möglichkeit zu geben, ihre Ehe in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft bzw. die Eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umzuwandeln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht es im Hinblick auf die unterschiedliche rechtliche Situation während einer bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft als problematisch an, bei einer Personenstandsänderung nach § 8 TSG die formlose „Umwandlung“ einer Ehe in eine Eingetragene Lebenspartnerschaft oder umgekehrt vorzusehen. Ehe und Lebenspartnerschaft sind unterschiedliche Rechtsinstitute mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Ein Übergang von der einen in die andere Rechtsform setzt daher grundsätzlich eine Abwicklung voraus.

15. Gelten nach Rechtsansicht der Bundesregierung die in den Fragen 8, 9 und 13 beschriebenen gesetzlichen Regelungen zu Transidentität und Ehe analog für die Eingetragene Lebenspartnerschaft?

Nein.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass für Transidenten, die eine Personenstandsänderung wünschen, zwangsweise eine Kastration und – bei Frau-zu-Mann-Transidenten – eine Hysterektomie durchgeführt werden muss?

Die Bundesregierung hält eine Regelung für sinnvoll, nach der sichergestellt ist, dass ein personenstandsrechtlicher Mann nicht Mutter und eine personenstandsrechtliche Frau nicht Vater werden kann. § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG zielt darauf ab, ein Auseinanderfallen von erstrebtem Geschlecht und Geschlechtsfunktion zu vermeiden. Von daher ist die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG vorausgesetzte Fortpflanzungsunfähigkeit verhältnismäßig. Eine vom Betroffenen freiwillig vorgenommene Behandlung ist mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar.

17. Hält die Bundesregierung die Vorschrift der dauerhaften Unfruchtbarmachung als mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) vereinbar?

Wenn ja, mit welcher Begründung? Wenn nein, welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten, um dies zu ändern?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Transidenten, die eine Personenstandsänderung wünschen, sich nach §§ 8 bis 12 TSG einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterziehen müssen, durch den eine „deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts“ erreicht werden soll und dafür allein die äußeren Geschlechtsmerkmale maßgeblich sind?

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TSG kommt es zum einen auf die Empfindung und den Zwang des Betroffenen an, dem anderen Geschlecht zugehörig zu leben und zum anderen auf die äußere Annäherung an die Geschlechtsmerkmale des empfundenen Geschlechts. Die Kombination der psychischen wie der physischen Komponente der Geschlechtszugehörigkeit ist im Hinblick auf die Bedeutung der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit für den Betroffenen und seine Umgebung sinnvoll.

19. Hält die Bundesregierung diesen Operationszwang als mit der Würde des Menschen (Artikel 1 Abs. 1 GG), dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1), dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) und dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 bis 3 GG) vereinbar?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) liegt nicht vor, da die Personen die Operationen aufgrund einer freiwilligen Entscheidung vornehmen lassen und nicht zum Objekt staatlicher Willkür werden. Ein Verzicht auf

die operativen Eingriffe ist aufgrund der vom Gesetzgeber alternativ vorgesehenen „kleinen Lösung“ der §§ 1 bis 7 TSG zumutbar.

Hinsichtlich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Das Gleichheitsgebot des Artikels 3 GG im Hinblick auf die Transsexuellen, die unter die Regelungen der §§ 1 bis 7 TSG fallen, ist nicht verletzt, da diese „kleine Lösung“ gerade nicht zur Zuordnung zum anderen Geschlecht führt.

20. Ist der Bundesregierung bekannt, weshalb die Krankenkassen häufig die volle Kostenübernahme für notwendige psychologische, endokrinologische, plastisch-chirurgische und kosmetische Behandlungen (z. B. Epilation) von Transidenten in unzumutbarer Weise verzögern oder gar ablehnen?
21. Welche Schritte wird die Bundesregierung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen einleiten, um die schnelle vollständige Übernahme der Kosten für Behandlungen, die für die psychische Gesundheit des jeweiligen Transidenten notwendig sind, zu gewährleisten?

Zu der Frage 20 liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Deshalb sind die Spitzenverbände der Krankenkassen um eine Stellungnahme zu dieser Frage gebeten worden. Die Beantwortung der Frage 21 kann erst unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme erfolgen.

22. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Lebenssituation (Zufriedenheit, Arbeitsplatzsituation, Gesundheitszustand etc.) von Transidenten nach erfolgter Operation und Personenstandsänderung?

Auf welche Untersuchungen stützen sich diese?

Nach erster Vorauswertung einer vom Bundesministerium des Innern (BMI) durchgeführten Befragung der Verbände der Betroffenen, in Transsexuellenverfahren tätiger Sachverständiger und betroffener Einzelpersonen sind die Betroffenen nach erfolgter Operation und Personenstandsänderung überwiegend mit ihrer Lebenssituation im Hinblick auf den Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit zufrieden.

23. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Transidenten, die in der Bundesrepublik Deutschland im Laufe von Alltagstest und Transformationsprozess ihren Arbeitsplatz verlieren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen aus der amtlichen Statistik vor.

24. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Transidenten auf dem Arbeitsmarkt diskriminiert?

Wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um dem entgegenzuwirken?

25. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Diskriminierung von Transidenten auf dem Arbeitsmarkt abzubauen?

Abgesehen von Einzelfällen, die zu gerichtlichen Verfahren geführt haben, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über Diskriminierungen von Transsexuellen vor.



Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle Arbeitnehmer unabhängig von deren geschlechtlicher Identität. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen transsexuellen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern, deren Körperwahrnehmung und geschlechtliche Identität mit ihrem biologischen Geschlecht übereinstimmt. Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, eine Diskriminierung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt zu verhindern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

26. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Transidenten, die infolge von Alltagstest und Transformationsprozess und den damit verbundenen Diskriminierungen zu Sozialhilfeempfängenden werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen aus der amtlichen Statistik vor.

27. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Transidenten, die länger als 1 Jahr oder dauerhaft krank geschrieben sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Deshalb sind die Spitzenverbände der Krankenkassen um eine Stellungnahme zu dieser Frage gebeten worden.

28. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Transidenten, die aufgrund von Krankschreibungen und Arbeitsplatzverlust früh berentet werden?

Zunächst ist klarzustellen, dass der Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung voraussetzt, dass die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung in einem bestimmten Umfang gemindert ist. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Volle Erwerbsminderung liegt bei einem Restleistungsvermögen von weniger als drei Stunden vor. Krankschreibungen und Arbeitsplatzverlust allein sind insoweit für das Vorliegen einer Erwerbsminderung nicht relevant.

Der Anteil der Transsexuellen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, wird statistisch nicht erfasst. Insoweit liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Eine gesonderte Erfassung wäre im Übrigen auch schon aus Gründen des Datenschutzes bedenklich.

29. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob sich die Lebenssituation von Transidenten in anderen europäischen Ländern mit ähnlichen Regelungen wie dem TSG von der in der Bundesrepublik Deutschland signifikant unterscheidet?

Wenn ja, in welcher Hinsicht?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

30. Welche Unterstützung erfahren Transidenten und ihre Selbsthilfeorganisationen derzeit aus Bundesmitteln?

Es werden derzeit aus Bundesmitteln keine bundesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen von Transsexuellen gefördert. Im Rahmen der Förderung der Ver-

bandsarbeit werden allerdings verschiedene Lesben- und Schwulenverbände in Deutschland durch die Bundesregierung gefördert. Diese Verbände nehmen sich im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit auch der Probleme von Transsexuellen an.

31. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass viele Selbsthilfeorganisationen von Transidenten zwar als Vereine eingetragen sind, aber ihre Gemeinnützigkeit nicht anerkannt ist?

Der Dritte Abschnitt – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68) enthält in § 52 die Regelungen zu gemeinnützigen Zwecken. Vereine, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, können als gemeinnützig anerkannt werden.

32. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine Selbsthilfeförderung nach § 20 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für viele Selbsthilfegruppen und -initiativen von Transidenten vom Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. abgelehnt wird?

Nach Auskunft des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Siegburg wurden dort bisher keine Anträge von bundesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen der Transsexuellen auf Förderung nach § 20 Abs. 4 SGB V gestellt. Darüber, ob Anträge örtlicher Selbsthilfegruppen oder -initiativen von einzelnen Mitgliedsgruppen des Verbandes abgelehnt wurden, liegen dem Verband keine Erkenntnisse vor.

Aus Sicht der Bundesregierung können Selbsthilfegruppen und -initiativen von Transsexuellen, soweit es um gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten geht und die entsprechenden Fördervoraussetzungen gemäß der gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe vom 10. März 2000 erfüllt sind, nach § 20 Abs. 4 SGB V gefördert werden.

33. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die in den Fragen 31 und 32 beschriebene Situation zu ändern?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf, die Anerkennungsvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit für die Selbsthilfeorganisationen der Transsexuellen zu ändern. Es liegt im Ermessen der Vereine, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu schaffen.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass die Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen der Transsexuellen durch die gesetzlichen Krankenkassen Probleme bereitet.

34. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass große Defizite in der Erforschung von Transidentität und deren vielfältigen Erscheinungsformen als auch bei der Verbreitung der vorhandenen Kenntnisse im medizinisch-wissenschaftlichen Bereich bestehen?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Eine Ermittlung und Bewertung des gegenwärtigen Standes der Erforschung der Transsexualität und deren vielfältigen Erscheinungsformen ist innerhalb der für die Beantwortung einer „Kleinen Anfrage“ vorgesehenen Zeit nicht möglich.

35. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, interdisziplinäre Forschungen und Förderungsprogramme aufzulegen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Qualifizierte Forschungsvorhaben können jederzeit bei der von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ beantragt werden. Die Bundesregierung sieht daher gegenwärtig keine Notwendigkeit, zusätzlich besondere Forschungsprogramme auszuschreiben.

36. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Transidenten im Umgang mit Behörden (Polizei, Grenzbeamte, Meldestellen, Haftanstalten, Bundeswehr, etc.) und staatlichen oder vom Staat geförderten Institutionen oft Diskriminierungen oder herabwürdigende Behandlung wegen ihrer Transidentität erfahren?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

37. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um diese Diskriminierung zu verhindern bzw. abzubauen?

Welche davon hat sie bereits eingeleitet?

Wenn keine, warum nicht?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 36.

38. Welche Schritte hält die Bundesregierung für erforderlich, um zu einer breiten, allgemein zugänglichen und akzeptanzfördernden Aufklärung über Transidentität beizutragen?

Die Bundesregierung will Minderheiten schützen und ihre Gleichberechtigung und gesellschaftliche Teilhabe erreichen. Deshalb ist gerade die Förderung des Bundes bezüglich der Schwulen- und Lesbenverbände, die sich auch der Probleme von Transsexuellen annehmen, darauf ausgerichtet, zur Verständigung und Toleranz in unserer Gesellschaft und über die Grenzen hinweg beizutragen. Dazu dient auch die Öffentlichkeitsarbeit dieser Verbände. Diesen Weg wird die Bundesregierung kontinuierlich fortsetzen.

39. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, in einem Antidiskriminierungsgesetz die Belange von Transidenten zu berücksichtigen?

Wenn ja, in welcher Form?

In dem Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht, der Diskriminierungen beim Abschluss von Verträgen untersagt, ist auch das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der „sexuellen Identität“ enthalten. Die Bundesregierung weicht hier ausdrücklich vom Wortlaut des Artikels 13 EG-Vertrag (sexuelle Ausrichtung) ab, um sprachlich klarzustellen, dass von dem Diskriminierungsschutz auch transsexuelle oder zwischen-geschlechtliche Menschen erfasst werden.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung für die nächste Legislaturperiode ein arbeitsrechtliches Antidiskriminierungsgesetz. Mit diesem Gesetz soll der Gel-

tungsbereich von drei Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden: Die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft; die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

40. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Suizidrate bei Transidenten, die ihre Vornamen geändert, sich aber keinen geschlechtsangleichenden Operationen unterzogen haben?

Wenn ja, welche?

Die amtliche Statistik zu Todesfällen durch Suizid enthält Unterscheidungen nach Bundesländern, Altersgruppen, Geschlecht und gewählter Todesart. Sie wird anonym geführt und enthält daher keine Angaben zu Vornamen, medizinischen Eingriffen oder Gründen für den Suizid.

41. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Suizidrate bei Transidenten, die sich geschlechtsangleichenden Operationen unterzogen und ihren Personenstand geändert haben?

Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

42. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Gründe für Suizide und die Suizidrate bei minderjährigen Transidenten?

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

43. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die jetzt gültige Altersvoraussetzung für die „Große Lösung“ und die „Kleine Lösung“ sachgerecht ist?

Wenn ja, wie begründet sie dies?

Die im TSG für die Beantragung der Änderung der Vornamen und/oder der Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit vorgesehene Altersgrenze findet nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 26. Januar 1993 – 1 BvL 38/92 –) keine Anwendung.

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zwangszuweisung von Gutachtern durch das Gericht?

Teilt sie die Forderung nach Abschaffung dieser Praxis zugunsten einer freien Gutachterwahl durch die antragstellende Person?

Im Hinblick auf die soziale und persönliche Bedeutung der Änderungen ist die Entscheidung des Gesetzgebers, sowohl für die Änderung des Vornamens als auch für die Feststellung, dass der Betroffene als dem anderen Geschlecht zuge-

hörig anzusehen sei, eine gerichtliche Entscheidung vorzusehen, nachvollziehbar. Gemäß § 4 TSG unterliegt das Verfahren, soweit nicht speziellere Regelungen gegeben sind, dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Eine wichtige Funktion kommt in diesem Verfahren den Sachverständigengutachten zu. Dies zeigt sich schon daran, dass gemäß § 4 Abs. 3 TSG zwei Sachverständigengutachten vorliegen müssen, die voneinander unabhängig erstellt worden sein müssen. Die Qualifikation der Sachverständigen ist dort ebenfalls geregelt. Für die Frage der Auswahl ist auf die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zurückzugreifen (§ 4 Abs. 1 TSG). Dort wird in § 12 FGG einerseits geregelt, dass das Gericht von Amts wegen ermitteln muss, andererseits wird für die Frage der Sachverständigengutachten in § 15 FGG auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verwiesen. Aufgrund dieser Verweisung ist hinsichtlich der Auswahl der Sachverständigen § 404 Abs. 1 bis 3 ZPO zu beachten. Danach wird der Sachverständige vom Gericht ausgewählt, wobei die Beteiligten aber auf Anordnung des Gerichts Vorschläge unterbreiten können. Das Gericht ist jedoch an derartige Vorschläge nicht gebunden. § 404 Abs. 4 ZPO kann gerade wegen der andersartigen Verfahrensstruktur im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine entsprechende Anwendung finden.

Diese Regelung ist nach wie vor sachgerecht, da sie allein sichert, dass wegen der hohen Bedeutung, die diesem Verfahren zukommt, eine zuverlässige Tatsachen- und Beurteilungsgrundlage zugrunde gelegt wird, die durch die Absicherung zweier Gutachten gestärkt wird. Die gerichtliche Auswahl eines Sachverständigen mit den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Ablehnung (§§ 406, 41 ff. ZPO) gewährleistet die Wahl eines neutralen, unbefangenen und unabhängigen Sachverständigen.

Die Bundesregierung hält es aber auch für richtig, zu prüfen, wo diese Verfahren für die Betroffenen vereinfacht und ob ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gutachterausswahl verbessert werden können.

45. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Kriterien seitens der Gutachter an die Diagnose der „Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht“ gestellt werden?

Auf welcher Definition von Geschlecht beruhen diese?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

46. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Transidenten im Regelfall als Sachverständige in eigener Sache betrachtet werden sollten und die in vielen Fällen ausgeprägte Fähigkeit zur adäquaten Selbstdiagnostik einen höheren Stellenwert im Prozess der Feststellung und des medizinischen Umgangs mit Transidentität erhalten muss?

Die Transsexuellen haben selbstverständlich eine wichtige eigene Rolle, die aber den Gutachter nicht ersetzen kann.

47. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, inwiefern eine gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung für Gutachter im gerichtlichen Verfahren zur Feststellung der „Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht“ als Kontraindikation gilt?

Nein.

48. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Rechtsverordnung oder einen Gerichtsentscheid, die/der festlegt, was ein „Mann“ und was eine „Frau“ ist?

Wenn ja, um welche Rechtsverordnung oder welchen Gerichtsentscheid handelt es sich und wie ist der genaue Wortlaut?

Wenn nein, hält die Bundesregierung die Schaffung einer solchen definitorischen Regelung per Gesetz oder per Rechtsverordnung für erforderlich?

Nein. Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Definition für schwierig.

49. Ist der Bundesregierung bekannt, dass in der Bundesrepublik Deutschland Menschen leben, die sich bezüglich ihrer geschlechtlichen Identität zwischen den Polen „männlich“ und „weiblich“ verorten (Zisidentität)?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

50. Auf welcher rechtlichen Grundlage fordern die Standesämter die Angabe geschlechtseindeutiger Vornamen?

Allgemein verbindliche gesetzliche Vorschriften für die Wahl und die Führung von Vornamen kennt das deutsche Recht nicht; die Wahl der Vornamen ist durch die von der Rechtsprechung gesetzten Grenzen beschränkt.

51. Hält die Bundesregierung an der Praxis fest, der zufolge nur geschlechtseindeutige Vornamen gewählt werden dürfen?

Wenn ja, wie begründet sie deren Notwendigkeit?

Wenn nein, welche Schritte hält sie für erforderlich?

Ja.

Der Grundsatz, dass der Name das Geschlecht des Kindes erkennen lassen muss, dient zum einen dem öffentlichen Interesse, zum anderen können geschlechtsfremde Vornamen auch das Kind selbst belasten, in dem sie seine Selbstidentifikation erschweren oder es der Lächerlichkeit preisgeben. Die Erteilung geschlechtsneutraler Vornamen ist gleichwohl zulässig, in diesem Fall muss jedoch ein weiterer, das Geschlecht eindeutig kennzeichnender Vorname erteilt werden.

52. Welche Instanz entscheidet nach welchen Kriterien über die Geschlechtseindeutigkeit von Vornamen?

Kommt der Standesbeamte zu dem Ergebnis, dass der angezeigte Vorname dem Kind nicht erteilt werden darf, weil er das gegenteilige Geschlecht des Kindes kennzeichnet oder nicht allein erteilt werden darf, weil er das Geschlecht des Kindes nicht eindeutig kennzeichnet und sind die Sorgeberechtigten nicht bereit, dem Kind einen anderen oder einen weiteren, das Geschlecht eindeutig kennzeichnenden Vornamen zu erteilen, lehnt er die Beurkundung dieses Vornamens ab. Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, bei dem für den

Amtssitz des Standesbeamten zuständigen Amtsgericht zu beantragen, ihn zur Eintragung des gewählten Vornamens anzuweisen. Zur Beurteilung der Geschlechtseindeutigkeit eines Vornamens wird einschlägige Literatur sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung herangezogen.

53. Sind in der Bundesrepublik Deutschland Vornamen zulässig, die in anderen Ländern sowohl als männlich als auch als weiblich gelten?

Wenn ja, welche sind dies?

Für die Erteilung ausländischer Vornamen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Erteilung deutscher Vornamen. Eine abschließende Aufzählung eintragungsfähiger Vornamen ist u. a. aufgrund der ständigen Fortentwicklung von Vornamen im Sprachgebrauch nicht möglich.

54. Welche europäischen Länder außer der Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Pflicht zu geschlechtseindeutigen Namen besteht?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass mindestens in Belgien, Finnland, Island, Österreich, Polen und der Schweiz Regelungen dazu bestehen, dass einem Kind Vornamen erteilt werden müssen, die sein Geschlecht kennzeichnen.

55. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung für Transidenten rechtlich möglich, außerhalb des TSG – etwa nach § 47 Personenstandsgesetz (PStG) – den Geschlechtseintrag ändern zu lassen?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen kann dies geschehen?

Nein.

56. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren gesetzliche Regelungen zu Transidenten?

Welche wesentlichen Inhalte haben diese gesetzlichen Regelungen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass zumindest in Italien, den Niederlanden und Schweden Gesetze für Transsexuelle erlassen wurden. Dabei wird überwiegend die operative Annäherung an das andere Geschlecht, die Ledigkeit und die Fortpflanzungsunfähigkeit der Antragsteller gefordert.

57. Wird die Bundesregierung im Rahmen der EU die Initiative zur Einführung eines EU-weit anerkannten Ausweises für Transidenten, die sich für die sog. Kleine Lösung entschieden haben, ergreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Ausweis für transsexuelle Personen, die eine Vornamensänderung nach den §§ 1 bis 7 TSG erlangt haben, ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit ein solches Dokument durch eine Gesetzesänderung in Deutschland eingeführt werden würde, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, diesem auch international Geltung zu verschaffen.

58. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Mitgliedstaaten der EU, die keine gesetzlichen Regelungen zu Transidenten haben, solche entsprechend der „Entschließung zur Diskriminierung von Transsexuellen“ des Europäischen Parlaments vom 12. September 1989 einführen werden?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, auf das Fragen der Transsexuellen betreffende nationale Recht einzelner EU-Mitgliedstaaten einzuwirken.